



**ÖVE/ÖNORM**

**E 2792**

Ausgabe: 1999-09-01

Normengruppen 330 und H

ICS 91.140.50

## **Elektroinstallationen Hausanschlüsse, Hauptleitungen, Messeinrichtung**

Electrical installations - House connection feeders, mains (service connection), meter boards

Installations électriques - Branchements d'immeuble, conducteurs principaux, dispositifs de mesure

**Diese Dokument hat sowohl den Status von „Österreichischen Bestimmungen für die Elektrotechnik“ gemäß ETG 1992 als auch den einer ÖNORM gemäß NG 1971.**

Fortsetzung  
ÖVE/ÖNORM E 2792 Seiten 2 bis 4

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                     | Seite |
|---------------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Anwendungsbereich .....                                           | 2     |
| 2 Normative Verweise .....                                          | 2     |
| 3 Begriffsbestimmungen .....                                        | 2     |
| 4 Allgemeines .....                                                 | 2     |
| 5 Hausanschlusskasten .....                                         | 2     |
| 6 Hauptverteiler, Hauptleitungen und Hauptleitungssicherungen ..... | 3     |
| 7 Mindestquerschnitte für Energieleitungen in Wohnhausanlagen ..... | 3     |
| 8 Messeinrichtungen .....                                           | 4     |
| 9 Anhang A (informativ): Literaturhinweise .....                    | 4     |

### 1 Anwendungsbereich

Diese ÖVE/ÖNORM ist bei der Planung und Ausführung von Neu-, Zu- und Umbauten des abnehmerseitigen Hausanschlusses, der Hauptleitungen, des Hauptverteilers sowie der Plätze für Messeinrichtungen in Abnehmeranlagen anzuwenden.

Nicht Gegenstand dieser ÖVE/ÖNORM ist der netzseitige Teil des Hausanschlusses, der nach den jeweiligen Richtlinien des zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) errichtet wird.

### 2 Normative Verweise

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil dieser ÖVE/ÖNORM sind. Datiertere Verweisungen erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen nicht. Vertragspartner, die diese ÖVE/ÖNORM anwenden, werden jedoch aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in bezug genommenen normativen Dokumentes anzuwenden. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

|                    |                                                                                                                                                        |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ÖNORM E 6570       | Zählerplatten aus Kunststoff                                                                                                                           |
| ÖVE-EN 1 Teil 1    | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis ~ 1000 V und 4 1 500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischem Schlag (Schutzmaßnahmen) |
| ÖVE/ÖNORM E 8001-1 | Errichtung von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis ~ 1000 V und 4 1 500 V - Teil 1: Begriffe und Schutz gegen elektrischem Schlag (Schutzmaßnahmen) |

“Technische Anschlußbedingungen für den Anschluß an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen unter 1 000 Volt mit Erklärung der einschlägigen Vorschriften” (TAEV) im Einvernehmen mit der Bundesinnung der Elektrotechniker, herausgegeben vom Verband der Elektrizitätswerke Österreichs, 1040 Wien, Brahmplatz 3.

### 3 Begriffsbestimmungen

Für den Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM gelten die Definitionen in ÖVE-EN 1 Teil 1 bzw. ÖVE/ÖNORM E 8001-1.

### 4 Allgemeines

Bei der Dimensionierung aller Einrichtungen gemäß dem Anwendungsbereich dieser ÖVE/ÖNORM ist auf eine zukünftige Energiebedarfsentwicklung Bedacht zu nehmen.

Die Ausführung des Hausanschlusses sowie der Anschlusssicherung bestimmt aufgrund des Anschlussantrages das EVU. Der Ort des Hausanschlusses sowie die Einführungs- und Anschlussstelle werden nach den technischen Gegebenheiten vom EVU im Einvernehmen mit dem Abnehmer festgelegt.

Bei Freileitungsanschlüssen ist für eine mögliche spätere Umstellung auf Kabelanschlüsse vorzusorgen.

### 5 Hausanschlusskasten

Der Anbringungsort und die Ausführung des abnehmerseitigen Hausanschlusskastens<sup>1)</sup> sind vom EVU im Einvernehmen mit dem Abnehmer festzulegen.

Der Hausanschlusskasten muss aus Kunststoff mit ausreichender Festigkeit (zB aus glasfaserverstärktem Polyester) oder Leichtmetall oder Stahl, feuerverzinkt oder kunststoffbeschichtet, bestehen.

<sup>1)</sup> regional auch Hauptsicherungskasten genannt